



Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1 66119 Saarbrücken

Geschäftsbereich 2:
Wasser

GEG-004 GmbH
z. Hd. des verantw. GF Herrn Giuseppe Ferraro
Biedersbergweg 99
66538 Neunkirchen

Zeichen: FB 2.2/A/46/026/005/Gui
Bearbeitung: Vera Guichard
Tel.: 0681 8500-1424
Fax: 0681 8500-1384
E-Mail: lua@lua.saarland.de

Per Postzustellungsurkunde

EWEGANGEN
17. MRZ. 2023

Datum: 16. März 2023

Kunden- Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr
dienstzeiten: Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

Sanierung der Altablagerung/des Altstandortes DSD HOM_2666 und HOM_22003 DSD Dillinger Stahlbau
Antrag der GEG-004 GmbH auf Verbindlichkeitserklärung gem. § 13 Abs. 6 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 26.1.23 unter Vorlage des „Sanierungsplans gem. § 13 BBodSchG der HPC GmbH, Duisburg für das ehem. DSD-Gelände Homburg an der Saar (v.1.4)“ in 66424 Homburg, Am Stadtbad vom 23.1.23 (finale Fassung)

Auf Grund der §§ 4 und 13 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), § 13 Abs. 6 BBodSchG i. V. m. § 6 der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) in der jeweils geltenden Fassung sowie i. V. m. Art. 10 des Gesetzes Nr. 1632 zur Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen (Verwaltungsstrukturreformgesetz - VSRG) i. d. F. vom 21. November 2007 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 2393ff.) ergeht folgende

ENTSCHEIDUNG

I. FESTSTELLUNG DER VERBINDLICHKEIT

Auf Antrag der GEG-004 GmbH, Neunkirchen vom 26.1.23, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Giuseppe Ferraro - nachfolgend „Sanierungsverantwortlicher“ genannt - erklärt die untere Bodenschutzbehörde des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz, Saarbrücken den vorgelegten Sanierungsplan für die Flächenrevitalisierung auf dem ehemaligen DSD-Gelände HOM_22003 sowie der dazugehörigen Ablagerung HOM_2666, erstellt durch die HPC GmbH, Duisburg vom 23.1.23, Version 1.4, für verbindlich.



Don-Bosco-Straße 1 · 66119 Saarbrücken
www.saarland.de



II. AUFLAGEN

1. Die Einhaltung der Planungsvorgaben ist durch einen Sachverständigen gem. § 18 Bundesbodenschutzgesetz / BBodSchG, Sachgebiete 2 oder 5 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung im Saarland / VSU in der derzeit gültigen Fassung (s. www.resymesa.de) sicherzustellen und zu belegen. Der Sachverständige ist dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz zu benennen.
2. Der FB 2.2, der Bodensachverständige sowie die untere Bauaufsichtsbehörde / UBA der Kreisstadt Homburg sind über stattfindende Baustellenbesprechungen zu informieren und bei ggfs. auftretenden Problemen frühzeitig hinzuzuziehen.
3. Alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die nach der Betriebseinstellung nicht mehr in Nutzung stehen, sind ordnungsgemäß stillzulegen. Die wassergefährdenden Stoffe sind zu entfernen und zu entsorgen oder zu verwerten. Anlagen, die der wiederkehrenden Sachverständigenprüfung nach § 46 AwSV unterliegen, sind bei der Stilllegung durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV stilllegen zu lassen und einer Stilllegungsprüfung durch einen nach § 53 AwSV zugelassenen Sachverständigen zuzuführen.
4. Alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die nach der Betriebseinstellung weiterhin in Betrieb sind oder betriebsbereit gehalten werden, unterliegen weiterhin den Betreiberpflichten und den Sachverständigenprüfintervallen.
5. Dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, FB 2.1 ist eine Liste (Anlagendokumentation § 43 AwSV) der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die mindestens folgende Informationen enthält, vorzulegen.
 - o Anlagenbezeichnung
 - o Standort (Hochwert/Rechtswert)
 - o Anlagenvolumen in m³
 - o WGK des zuletzt enthaltenen Stoffes
 - o Datum letzte SVP
 - o Stillgelegt
 - o Demontiert
 - o Betriebsbereit
6. An den Abstrommessstellen GWM 1 - GWM 5 bzw. S0569 - S0573 ist als Eigenkontrollmaßnahme ein halbjährliches Grundwassermonitoring zunächst über einen Zeitraum von drei Jahren durchzuführen. Das Parameterspektrum hat sich an den bereits festgestellten Schadstoffen (Schwermetalle, LHKW, PAK) zu orientieren.
7. Die Ergebnisse des Monitorings sind dem LUA im Form von jährlichen Kurzberichten, inklusive Vorschlägen zum weiteren Vorgehen, vorzulegen, so dass über das weitere Vorgehen entschieden werden kann.

8. Im Rahmen des Rückbaus sind die beiden Betriebsbrunnen (Brunnen I – Maschinenhauskeller; Brunnen II – Hofgelände, unterflur) ordnungsgemäß nach den Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes W 135 zurückzubauen.
9. Die Planung und Überwachung des Rückbaus hat durch ein geeignetes Fachbüro zu erfolgen.
10. Der Rückbau ist mindestens 4 Wochen vor Beginn unter Vorlage eines Rückbaukonzeptes beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, FB 2.1 anzuzeigen.
11. Der Sanierungspflichtige hat die Durchführung der Rückbaumaßnahmen der von der BP niedergebrachten und jetzt nicht mehr benötigten Grundwassermessstellen (GWM) durch die BP Europe zu dulden.
12. Eine Sanierung bzw. Bebauung im Bereich dieser GWM hat erst zu erfolgen, wenn die Messstellen ordnungsgemäß zurückgebaut wurden.
13. Alle Abbruch-/Umlagerungs- und Sanierungsmaßnahmen sind durch den unter Nr. 1 genannten Sachverständigen begleiten und dokumentieren zu lassen.
14. Extern zugeführtes Material, das außerhalb der versiegelten Bereiche zum Einbau kommt, hat die Vorsorgewerte der BBodSchV einzuhalten.
15. Der Wiedereinbau von $\leq Z$ 1.2 – Massen ist im unversiegelten Bereich an die Prämisse gebunden, dass im oberen Meter (0-1m) unter künftiger GOK die nutzungsabhängigen Prüfwerte der BBodSchV für den Wirkungspfad (WP) Boden – Mensch eingehalten werden.
16. Für belastete Oberbodenbereiche der künftigen unversiegelten Bereiche der Wohn- und Mischbebauung ist vorsorglich ein Bodenaustausch von mindestens 1 m unter künftiger GOK durchzuführen.
Hinweis: Hierdurch wird sichergestellt, dass auch von Schadstoffen, für die lt. BBodSchV keine Prüfwerte vorgesehen sind, keine Gefährdung über den Direktpfad ausgehen kann. Beschrieben sind die einzelnen Aushubtiefen auf S. 50, dokumentiert sind diese in der Anlage 7 des Sanierungsplans.
17. Alle Massenbewegungen, die Umlagerungen/der Wiedereinbau von Massen $>Z$ 1.1, sowie die externe Entsorgung von Massen für alle Bereiche sind in Text und Plan zu dokumentieren.
18. Die Sanierungsbereiche sind entsprechend freizumessen und die Ergebnisse zu dokumentieren.
19. Für die Bereiche der geplanten Wohn- und Mischbebauung ist eine aktuelle Bodenluftmessung spätestens im Rahmen der Baureifmachung des Geländes zur Gefährdungsabschätzung durchzuführen und durch eine entsprechende Analytik zu belegen.

20. Beim Antreffen organoleptisch besonders auffälliger Massen ergeben sich weitere eingrenzende Untersuchungen und/oder deren Aushub sowie die ordnungsgemäße Entsorgung. Eine vorherige Abstimmung mit dem FB 2.2 ist ebenso erforderlich wie die Dokumentation der Maßnahmen.
21. Abweichungen von der vorgesehenen Planung sind zuvor mit dem FB 2.2 abzustimmen.
22. Spätestens sechs Wochen nach Abschluss der Tiefbaumaßnahmen ist durch den Sachverständigen eine Abschlußdokumentation zu erstellen und dem FB 2.2, LUA unaufgefordert vorzulegen.
23. Im Zuge der Abbruch- bzw. Sanierungsmaßnahme der baulichen Anlagen ist durch kontrollierten Rückbau (vollständige Entfernung von Elektroinstallationen und Einrichtungen der Gebäudetechnik, fachgerechte Entleerung und Demontage technischer Anlagen und Aggregate, Abtrennung schadstoffhaltiger und -verdächtiger Baumaterialien oder sonstiger Verunreinigungen) sicherzustellen, dass bei der Entsorgung der anfallenden Abfälle die Anforderungen und Verpflichtungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) eingehalten werden.
24. Vor Beginn der Abbruch- bzw. Sanierungsmaßnahme ist dazu die Erstellung eines Rückbau- und Entsorgungskonzeptes durch einen Sachverständigen erforderlich. Das Schadstoffvorkommen kann anhand einer Checkliste (Ja/Nein) erfasst werden, dabei sind Fehlanzeigen zu dokumentieren. Nähere Einzelheiten enthalten die im Internet veröffentlichten Informationsblätter.
25. Das Konzept ist mit folgenden Angaben dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz unaufgefordert vorzulegen:
- Beschreibung der baulichen Anlagen, die abgerissen oder saniert werden
 - Ablauf der kontrollierten Rückbaumaßnahme
 - Anfallende Abfälle mit Einstufung nach AVV
 - Massenschätzung
26. Das erstellte Schadstoffkataster ist eine wichtige Voraussetzung für die ordnungsgemäße Durchführung des kontrollierten Rückbaus durch das ausführende Abbruchunternehmen. Bei den Demontage- und Abbrucharbeiten sind alle gefährlichen Abfälle, insbesondere Asbest, KMF, AIV- Althölzer, Rückstände aus technischen Anlagen, Rohrleitungen und Behältern, alle ölkontaminierten Beton- und Abbruchmassen getrennt auszubauen und gesichert auf der Baustelle bereitzustellen. Alle Abfallfraktionen sind nach Art und Belastung zu deklarieren und ordnungsgemäß zu entsorgen.
27. Für Abbruchmassen oder angelieferte RCL-Massen, die als Verfüllmaterial in Baugruben bzw. technisches Bauwerk eingebaut werden sollen, gelten die Vorgaben der jeweiligen Technischen Regeln der LAGA-Mitteilung Nr. 20 "Anforderung an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen". Eingebaut werden dürfen nur Materialien, die die bis einschließlich der Einbauklasse Z 1.2 zugeordnet werden können.

28. Material oberhalb $\geq Z 2$ ist einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen.

29. Der Einbau von Massen $> Z 1.1$ ist zu dokumentieren.

30. Die Abfallentsorgung unterliegt der Überwachung des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz. Entsorgungspflichtige (Bauherr und/oder Abbruchunternehmen) haben der Überwachungsbehörde auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Entsorgungsdaten sind zu dokumentieren und spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Abbruch- bzw. Sanierungsmaßnahme mit folgenden Angaben unaufgefordert einzureichen.

- alle Abfallarten nach AVV (auch Metallschrott, Beton, Bauschutt)
- jeweilige Menge
- Name und Anschrift des ausführenden Unternehmens
- Name und Anschrift der Transporteure und Entsorgungsanlagen/Entsorgungsverfahren (Art der Verwertung/Beseitigung)
- Einbauklasse (Analyse), Einbaumenge und -ort der Verfüllmassen
- Nummer der Entsorgungsnachweise (EN/SN) bei gefährlichen Abfällen
- Begleit-/Übernahmescheine bei gefährliche Abfällen

31. Bei den Rückbauarbeiten der schadstoffhaltigen Materialien sind die Arbeitsschutzvorschriften der DGUV-Regel 101-004 (früher BGR 128) und der Technischen Regel für Gefahrstoffe - Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen - (TRGS 524) zu beachten.

Hinweis: die Arbeitsschutzmaßnahmen sind im Sanierungsplan unter Punkt 8 beschrieben.

32. Für die Arbeiten in kontaminierten Bereichen ist gem. § 5 Arbeitsschutzgesetz, § 3 Betriebssicherheitsverordnung und § 6 Gefahrstoffverordnung eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen.

Hinweis:

Gemäß § 6 der Gefahrstoffverordnung darf der Arbeitgeber eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen erst aufnehmen lassen, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung vorgenommen wurde und die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden.

33. Zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung für Arbeiten in kontaminierten Bereichen sind besondere Kenntnisse erforderlich. Deshalb werden insbesondere solche Personen als fachkundig angesehen, die besondere Kenntnisse zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen nachweisen können. (TRGS 524 Nr. 3.1 Abs. 6 i.V.m. DGUV Regel 101-004 Nr. 5.2)

34. Auf Basis der Gefährdungsbeurteilung ist in der Planungsphase ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept, nachfolgend Arbeits- und Sicherheitsplan genannt, zu erarbeiten. (TRGS 524 Nr. 3.2.1 Abs. 4 i.V.m. Nr. 6)

35. Werden Arbeiten in kontaminierten Bereichen von mehreren Auftragnehmern - gegebenenfalls auch deren Nachunternehmern - durchgeführt, haben alle Arbeitgeber, Auftraggeber und Auftragnehmer bei der Koordinierung der verschiedenen Tätigkeiten zusammenzuwirken. Im Hinblick auf die besonderen Gefahren bei Arbeiten in

kontaminierten Bereichen hat der Auftraggeber zur Koordinierung der Arbeiten und lückenlosen Überwachung der Einhaltung der im Arbeits- und Sicherheitsplan festgelegten Maßnahmen sowie zur fachkundigen Festlegung von Maßnahmen in Situationen, die nicht im Arbeits- und Sicherheitsplan erfasst sind, eine geeignete Person als Koordinator schriftlich zu bestellen. (TRGS 524 Nr. 3.2.2 Abs. 2 i.V.m. DGUV Regel 101-004 Nr. 5.1)

36. Zur Festlegung der Schutzmaßnahmen bei den geplanten Arbeiten sind grundsätzlich die Bestimmungen der TRGS 500 heranzuziehen. Siehe dazu auch Anlage 7 der TRGS 524. Technische Schutzmaßnahmen haben immer Vorrang vor allen anderen Maßnahmen, wobei die Gestaltung des Arbeitsverfahrens als oberste technische Schutzmaßnahme anzusehen ist. (TRGS 524 Nr. 5.1 Abs. 1 und 2)

37. In Bezug auf die durchzuführende Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten mittels Betriebsanweisung wird auf die Bestimmungen des § 14 GefStoffV und der TRGS 555 "Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten" verwiesen. Da Arbeiten in kontaminierten Bereichen i.d.R. keine stationären, immer wieder gleichartig wiederkehrenden Arbeiten sind, ist die Frist für die Wiederholungsanweisungen entsprechend der Gefährdungsbeurteilung anzupassen.

Die Betriebsanweisung ist eine verbindliche Arbeits- und Verhaltensanweisung des Vorgesetzten an den die Arbeiten ausführenden Beschäftigten. Sie hat die zu treffenden Maßnahmen konkret zu beschreiben bzw. festzulegen.

Die Betriebsanweisung ist arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogen zu verfassen. Dies bedeutet, dass entweder

- für jede ermittelte Tätigkeit eine gesonderte Betriebsanweisung zu erstellen ist, oder
- in einer für alle Tätigkeiten geltenden Betriebsanweisung neben den für alle Tätigkeiten gleichermaßen geltenden Umständen und Festlegungen auch die für bestimmte Tätigkeiten zu beachtenden speziellen Gefahren und Festlegungen aufgeführt sind (TRGS 524 Nr. 7 Abs. 1 - 3).

38. Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge gem. § 3 Abs. 1 ArbMedVV zu sorgen.

39. Die Baustelle muss gemäß § 2 Abs. 1 der Baustellenverordnung zwei Wochen vor Beginn beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz vorangekündigt werden, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

40. Für die Baumaßnahme muss ein geeigneter Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) bestellt werden. Dieser hat durch regelmäßige Begehungen der Baustelle auf die Einhaltung der geltenden Arbeitsschutzvorschriften zu achten.

41. Während der Planung des Bauvorhabens hat der SiGeKo nach § 3 BauStellV ein Dokument zu erstellen, in dem die erforderlichen Angaben und Maßnahmen zu Sicherheit und

Gesundheitsschutz der Beschäftigten zusammengestellt werden, die bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigen sind. So sind z. B. technische Schutzmaßnahmen für später anstehende Dacharbeiten oder andere hoch gelegene Arbeitsplätze festzulegen und vorzusehen, die das Abstürzen bei Wartungs- oder Instandhaltungsarbeiten verhindern (§ 3a ArbStättV i.V.m. RAB 32).

III. Befristung

Die Sanierung des Geltungsbereiches des Sanierungsplanes hat bis zum 30.10.24 zu erfolgen. Sollten sich aus von dem Sanierungspflichtigen zu vertretenden Gründen Verzögerungen der Sanierungsmaßnahme ergeben, sind in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde einvernehmliche Änderungen des Zeitablaufplanes möglich. Diese bedürfen der Schriftform.

IV. Sachverhalt

Der Sanierungsplan umfasst die Bereiche der im Kataster über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen (ALKA) des Saarlandes geführten Standorte HOM_2666 „Altablagerung, Abfalldeponie Fa. Krempel“ und HOM_22003 „DSD-Gelände, Dillinger Stahlbau“.

Federführend bei der Beurteilung des Sanierungsplanes ist der Fachbereich FB 2.2 „Bodenschutz und Geologie“, nachsorgender Bodenschutz im Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Saarbrücken. Zur Herstellung des Einvernehmens wurden die bodenschutzrechtlich relevanten Fachbereiche FB 2.1 (Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz), FB 3.5 (Kreislaufwirtschaft) und FB 4.1 (Betrieblicher, sozialer und medizinischer Arbeitsschutz) beteiligt, deren Stellungnahmen und die sich daraus ergebenden Auflagen in diese Entscheidung integriert wurden. Nicht Bestandteil dieser Entscheidung sind Genehmigungen nach Naturschutzrecht.

Geologisch betrachtet liegt das Sanierungsgebiet im Bereich des mittleren Buntsandsteins. Der Übergangshorizont des Buntsandsteins wird ab einer Tiefe von ca. 6m angenommen. Auf dem gesamten Gelände sind Auffüllungsböden mit stark schwankenden Mächtigkeiten von bis zu 6,5m vorhanden. Die Auffüllung wird mit quartären Terrassensedimenten unterlagert.

Das Grundstück befindet sich außerhalb eines geplanten bzw. festgesetzten Wasserschutzgebietes. Der Grundwasserflurabstand kann laut Grundwassermodell des Saarlandes auf weniger als fünf Meter abgeschätzt werden. Das Grundwasser fließt dabei in südliche bis südwestliche Richtung.

Die industrielle Nutzung des Geländes durch die Stahlbranche ist seit 1906 belegt. Ansässig waren die Stahlbaufirma Seibert (1906 - 1967) und die Dillinger Stahlbau GmbH (ab 1967), später die Ferrostahl AG, bis diese die Produktion 1999 endgültig eingestellt hat. Nach Übernahme des Betriebsgeländes durch die DSD wurden im südlichen Teilbereich des Grundstückes umfangreiche Auffüllungsmaßnahmen durchgeführt. Die Ablagerung besteht, soweit bekannt ist, aus Erdmassen und Bauschutt, sowie aus Ablagerungen von Formsanden aus der Graugussproduktion, Rückstände aus Entstaubungsanlagen, Eisenoxid durch die ehemalige Fa. Krempel (um 1975). Eine

Abdichtung der Ablagerung sowie eine Oberflächenwasserfassung und -ableitung existieren nicht.

Seit 1999 liegt das Gelände brach. Es umfasst eine Fläche von ca. 18 ha und weist noch den Gebäudebestand der ehemaligen DSD Stahlbau GmbH auf.

Die Fläche soll nun durch die GEG-004 GmbH als Entwicklungsgesellschaft unter der Revita Holding GmbH der Ferraro Group im Zuge einer Sanierung und Wiedernutzbarmachung einer Wohn-, Gewerbe- und Mischbebauung zugeführt werden. Der Antrag auf Verbindlichkeitserklärung wurde am 23.1.23 gestellt.

Eine Nutzungsrecherche, Orientierende Untersuchungen sowie Detailuntersuchungen durch die HPC AG liegen für den Standort bereits vor und wurden für die Erstellung dieses Sanierungsplanes ausgewertet. Aktuelle Untersuchungen wurden nicht vorgenommen. Infolge der Nutzung des Geländes durch die Stahlbaubranche ergaben sich kleinräumige und lokal begrenzte Verunreinigungsgebiete, die teilweise eingegrenzt werden konnten. Hinzu kommt das diffus verteilte Schadstoffpotenzial der Ablagerung.

Im Zuge der Sanierungsuntersuchungen wurden auf dem ehemaligen Betriebsgelände mehrere Hotspots mit Bodenkontaminationen durch die Hauptschadensparameter MKW, PAK und Schwermetalle identifiziert.

Zur Untersuchung des Grundwassers wurden insgesamt 5 Grundwassermessstellen (GWM 1 – GWM 5 bzw. S0569 – S0573) im Grundwasserabstrom des DSD-Geländes niedergebracht und beprobt. Die Analyse des Grundwassers ergab zum Teil deutlich erhöhte Konzentrationen an Schwermetallen und PAK.

Davon ausgehend, dass eine teilweise Bodensanierung auf dem Gelände sowie eine deutliche Erhöhung des Versiegelungsgrades im Rahmen der geplanten Bebauung grundsätzlich eine Verbesserung der Schadstoffsituation im Grundwasser zur Folge haben wird, kann vorerst auf eine Grundwassersanierung verzichtet werden (Auflagen 6 und 7).

Auf dem Gelände befinden sich zwei alte Betriebsbrunnen (Brunnen 1 und Brunnen 2) der DSD Stahlbau GmbH. Brunnen 1 ist seit 1962 außer Betrieb und besitzt daher kein gültiges Wasserrecht. Brunnen 2 wird laut Aktenlage des Fachbereichs 2.1 seit 2009 nicht mehr genutzt, besitzt jedoch ein noch gültiges Wasserrecht. Auf Grund der eingestellten Nutzung wird die Löschung des Wasserrechtes angestrebt (Auflagen 8 – 10).

Nördlich der vom Sanierungsplan betroffenen Grundstücke (oberstromig) befindet sich ein Tankstellengelände (BP), das Ende der 1990er Jahre auf Grund der schwierigen Leitungslage und Infrastruktur nur teilsaniert werden konnte. Aus den hier noch bestehenden Restbelastungen resultierte ein Grundwasserschaden, dessen Schadstofffahne sich auf das abstromig gelegene DSD-Gelände erstreckte.

Im Rahmen von Überwachungsmaßnahmen wurden auf dem nördlichen Teilbereich des ehemaligen DSD-Geländes insgesamt acht Grundwassermessstellen niedergebracht. Nach Auswertung des aktuellen Monitoringberichts konnte das Monitoring eingestellt werden. Die BP Europe, Bochum als Eigentümerin der Messstellen wurde mit Schreiben vom 12.12.22

aufgefordert, alle Messstellen ordnungsgemäß nach den Vorgaben des DVGW-Merkblattes W 135 in Verbindung mit dem Merkblatt „Rückbau von Grundwassermessstellen“ des LfULG Sachsen zurückzubauen (Auflagen 11 und 12).

2004 durchgeführte Bodenluftuntersuchungen ergaben Auffälligkeiten im Bereich zweier Tankanlagen in Halle V. Neben einer reinen Grenzwertbetrachtung sind auch Befindlichkeit und Akzeptanz in der Bevölkerung zu beachten. Aus diesem Ansatz heraus ergab sich Auflage 19.

Auf dem Gelände befinden sich noch mehrere, zum Teil verfüllte, ober- und unterirdische Tankanlagen, die im Rahmen der Sanierung beseitigt werden (Auflagen 3 – 5).

Die Planung sieht vor, den Gebäudebestand vollständig incl. der Bodenplatten und Fundamentierungen zurückzubauen (Auflagen 13 – 22).

Lt. vorgelegtem Sanierungsplan wurden 18 Verunreinigungsgebiete ermittelt, die vier Nutzungsbereichen zugeordnet werden können (Anlage 4 des Sanierungsplans):

1. Nördliche Gewerbe- und Mischbebauungsfläche (Verunreinigungsgebiete 1A, 1B, 1C, 1D, 1E)
2. Westliche Gewerbefläche (Verunreinigungsgebiete 2A, 2B, 2C)
3. Östliche Mischbebauungsfläche (Verunreinigungsgebiete 3A, 3B, 3C, 3D)
4. Zentrale Wohnbebauungs- und Grünflächen (4A, 4B, 4C, 4D, 4E, 4F), umrandet mit einem Grünstreifen

Das Gelände soll durch Umlagerung von Material, durch Auskoffnung von schädlichem Material sowie Sicherung durch Übererdung bzw. Versiegelung, jeweils nach den oben formulierten Vorgaben und Auflagen, wieder nutzbar gemacht werden.

Sanierungsziel ist die Schaffung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse für die künftige Nutzung, eine Verringerung des Gefährdungspotenzials durch Beseitigung und Sicherung schädlicher Bodenveränderungen sowie die Verhinderung einer weiteren Beeinträchtigung des Schutzgutes Grundwasser.

V. Unterlagen

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

1. SP der HPC GmbH, Duisburg vom 23.1.23 (v.1.4)
2. meine Stellungnahme vom 21.3.22 zum Sanierungsplanvorentwurf 1.2, Az. A/46/026/003/Gui (Anlage 13)
3. meine Stellungnahme vom 24.6.22 zum Sanierungsplanvorentwurf 1.3, Az. A/46/026/004/Gui (Anlage 14)

VI. Entscheidungsgründe

Dem vorgelegten Sanierungsplan wird seitens der unteren Bodenschutzbehörde zugestimmt. Das Einvernehmen mit den bodenschutzrechtlich relevanten Fachbereichen im Hause, wie unter Ziff. IV „Sachverhalt“ ausgeführt, ist bei Einhaltung der formulierten Auflagen hergestellt.

Die vorgesehene Sanierungsplanung ist nach Auffassung der unteren Bodenschutzbehörde angemessen und geeignet, die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Grundwasser hinsichtlich einer Gefährdung nachhaltig und sicher zu unterbinden. Der geplante hohe Versiegelungsgrad wird aus fachlicher Sicht begrüßt. Die Sanierungsplanung war daher geeignet, für verbindlich erklärt zu werden. Der für verbindlich erklärte Sanierungsplan ist an den antragstellenden Sanierungspflichtigen gebunden.

Zuständige untere Bodenschutzbehörde im Verfahren ist der FB 2.2 im Landesamt für Umwelt-, Arbeits- und Naturschutz, Saarbrücken.

VII. Gebührenfestsetzung:

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgt auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) vom 24.6.1964 (Amtsblatt S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.12.2021 (Amtsblatt S. 2629) in Verbindung mit Nr. 205 des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses in der zurzeit geltenden Fassung und wird

auf	(von 50 bis 50.000€)	576,10 €
-----	----------------------	----------

festgesetzt.

Hinzu kommen gem. § 2 Abs. 2 Buchstabe a) SaarlGebG die besonderen Auslagen in Form von Postgebühren für die Zustellung in Höhe von

Zu zahlender Gesamtbeitrag	580,24€
----------------------------	---------

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von 580,10 € wird mit Eingang dieses Schreibens fällig.

Den Gesamtbetrag von 580,24 € (i. W. fünfhundertachtzig-24/100) bitte ich unter Angabe des Verwendungszwecks: 202320148

innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe bei der

Landesbank Saar, Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken einzuzahlen:

IBAN: DE58 5905 0000 0020 0207 49

SWIFT-BIC: SALA DE 55

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid einschließlich der Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken, eingelegt werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar- und Verbraucherschutz, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken, gewahrt.

Im Auftrag

Vera Guichard

Anlage: Kartenausschnitt aus dem Kataster über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen (ALKA) des Saarlandes



